

Du hast mit deinem Verein Überschüsse erwirtschaftet und fragst dich, wie du das Geld am besten für künftige Projekte nutzen kannst, ohne gegen die strengen Regeln der Gemeinnützigkeit zu verstoßen? Das Zauberwort heißt Rücklagen.

Das Thema ist komplex, aber essenziell, um die Finanzen deines Vereins zu stabilisieren. Das [Vereins- und Stiftungszentrum e.V.](#) hat dazu wichtige Infos veröffentlicht, die wir uns hier genauer ansehen.

Was ist das Gebot der zeitnahen Mittelverwendung?

Der Gesetzgeber sieht vor, dass gemeinnützige Vereine ihre Einnahmen „zeitnah“ für ihre satzungsgemäßen Zwecke verwenden müssen. Das bedeutet, das Geld muss spätestens in den zwei auf den Zufluss folgenden Jahren ausgegeben werden. Eine Ausnahme gibt es für kleine Vereine: Wenn die jährlichen Einnahmen 45.000 Euro nicht überschreiten, greift diese Regelung nicht. Alle anderen müssen sich an die Frist halten – es sei denn, sie bilden eine Rücklage.

So bildest du Rücklagen richtig

Rücklagen sind die offiziell erlaubte Ausnahme vom Gebot der zeitnahen Mittelverwendung. Wenn dein Verein am Ende eines Jahres Überschüsse hat, die nicht anderweitig gebunden sind, könnt ihr diese in einer Rücklage parken. Das geht aber nicht einfach so:

- **Beschluss:** Der zuständige Vorstand oder die Mitgliederversammlung muss die Bildung der Rücklage offiziell beschließen.
- **Dokumentation:** Der Beschluss und die Notwendigkeit der Rücklage müssen gut dokumentiert werden. Gegenüber dem Finanzamt wird die Rücklagenbildung in der Steuererklärung durch einen Rücklagenpiegel nachgewiesen.
- **Auflösung:** Fällt der Grund für die Rücklage weg, muss sie aufgelöst werden. Die freigewordenen Mittel müssen dann wieder zeitnah, also innerhalb von zwei Jahren, für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

Achtung: Wenn ihr Mittel einfach so ansammelt, ohne eine zulässige Rücklage zu bilden, kann das Finanzamt eine Frist zur Verwendung setzen oder im schlimmsten Fall sogar die Gemeinnützigkeit entziehen.

Die wichtigsten Rücklagen-Arten

Die Abgabenordnung (AO) unterscheidet verschiedene Arten von Rücklagen. Hier ein kurzer Überblick über die gängigsten:

Zweckgebundene Rücklage (§ 62 Abs. 1 Nr. 1 AO)

Diese Rücklage ist für konkrete, absehbare Projekte oder Investitionen gedacht. Ihr könnt damit zum Beispiel Geld für eine dringend benötigte Renovierung des Vereinsheims, für neue Sportgeräte oder für die Anschaffung eines neuen Fahrzeugs zurücklegen. Wichtig ist, dass die Umsetzung des Projekts realistisch ist und der Zeitraum sechs Jahre nicht überschreiten sollte.

Wiederbeschaffungsrücklage (§ 62 Abs. 1 Nr. 2 AO)

Diese Art von Rücklage dient dem Ersatz von abgenutzten Gegenständen, wie beispielsweise einem Vereinsbus. Der Verein muss die Neuanschaffung tatsächlich beabsichtigen, um diese Rücklage bilden zu können.

Freie Rücklage (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 AO)

Die freie Rücklage ist das finanzielle Polster deines Vereins, das nicht an ein konkretes Vorhaben gebunden ist. Sie darf aber nicht beliebig groß sein. Die jährlichen Höchstgrenzen sind:

- Maximal ein Drittel der Überschüsse aus der Vermögensverwaltung
- Maximal 10 % der Einnahmen aus dem ideellen Bereich
- Maximal 10 % der Überschüsse aus dem Zweckbetrieb und wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb

Ein Pluspunkt: Wird der Höchstbetrag in einem Jahr nicht erreicht, kann die Differenz in den nächsten zwei Jahren nachgeholt werden.

Exkurs: Was es mit der Betriebsmittelrücklage auf sich hat

Eine besondere Form der zweckgebundenen Rücklage ist die **Betriebsmittelrücklage**. Sie ist dazu da, regelmäßige Ausgaben wie Mieten oder Gehälter für einen bestimmten Zeitraum abzudecken. Kürzlich hat das Finanzministerium Sachsen-Anhalt in einem Schreiben (vom 18.02.2025) klargestellt, dass diese Rücklage maximal für ein Geschäftsjahr gebildet werden

darf. Das ist neu und gibt eine wichtige Orientierung. Bisher gab es hierfür keine konkrete zeitliche Begrenzung. Die Betriebsmittlrücklage ist nur dann zulässig, wenn sie „erforderlich“ ist – also vor allem, wenn die Einnahmen des Vereins schwanken. Bei stabilen Einnahmen entfällt die Notwendigkeit.

Auch wenn dieses Schreiben zunächst nur für Sachsen-Anhalt gilt, ist es sehr wahrscheinlich, dass sich andere Finanzämter daran orientieren werden. Es ist also ratsam, die neuen Regelungen im Hinterkopf zu behalten.

